



GUT BERATEN
HANDELN.

FLEXIBILITÄT IM INTERNATIONALEN ERBRECHT PER 01.01.2025

Neue gesetzliche Bestimmungen im Internationalen Privatrecht sollen künftig das Risiko von Kompetenzkonflikten bei internationalen Erbangelegenheiten minimieren.

Welches Recht wäre auf den Nachlass einer in der Schweiz wohnhaften Eigentümerin eines Ferienhauses beispielsweise in Frankreich anwendbar? Ändert sich etwas, wenn die Eigentümerin zudem einen französischen Pass hat und mit einer Amerikanerin verheiratet ist?

Antworten auf solche Fragen finden sich im Internationalen Privatrecht (IPR). Darin sind sogenannte Kollisionsregeln enthalten. Regelungskonflikte gibt es, weil jedes Land sein eigenes IPR hat und darüber hinaus überstaatliche Normen wie namentlich die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVo) gelten.

Obwohl die Schweiz nicht EU-Mitglied ist, wird die EuErbVo deshalb für den Nachlass einer Erblasserin mit letztem Wohnsitz in der Schweiz relevant, wenn die Erblasserin Vermögenswerte in einem EU-Staat besass und zudem Angehörige dieser EU-Staats war.

Mit den neuen IPRG-Bestimmungen strebt der Gesetzgeber eine weitergehende Harmonisierung des schweizerischen Rechts mit dem europäischen an.

Die Bestimmungen des Schweizer IPRG und der EuErbVo sahen einander widersprechende Kompetenzen vor, deshalb waren strittige Fälle kaum zu lösen.

Mit einer sogenannten Rechtswahl kann die Erblasserin das auf ihren Nachlass anwendbare Recht bestimmen. Gemäss bisherigem Recht stand diese Möglichkeit nur Personen ohne Schweizer Nationalität offen. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Nationalität im Zeitpunkt der Testamentserrichtung hatte.

Unter den Neuregelungen kann der EU-Staatsangehörige testamentarisch oder per Erbvertrag die Zuständigkeit des Gericht am Ort der gelegenen Sache verfügen.

Die Gesetzesrevision erhöht die Flexibilität in der Planung und führt zu einer Verbesserung der Harmonisierung, vor allem auch im in der Praxis relevanten Verhältnis zu den EU-Staaten.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Thomas Germann
Geschäftsführer, Partner,
Bereichsleiter Treuhand und Recht
lic. jur., Steuerexperte
Tel.: +41 61 467 96 62
thomas.germann@ageba.ch



AGEBA GRUPPE